
4030/J XXII. GP

Eingelangt am 02.03.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Manfred Lackner
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen
betreffend **Änderungen im Ärztegesetz**

In den letzten Jahren gab es durch Änderungen des Ärztegesetzes massive Eingriffe im Leistungskatalog der Wohlfahrtsfonds, insbesondere im Bereich der Todesfallbeihilfe. In der Ärztekammer für Wien wurde diese gänzlich gestrichen.

Den ÄrztInnen wurde jahrelang eine Summe von ungefähr 18.000 Euro für ihre Angehörigen garantiert. Wenn ÄrztInnen auch nach kurzer Dauer der Beitragszahlung verstarben, wurde die versprochene Höchstsumme ausbezahlt.

Die Abschaffung der Todesfallbeihilfe - die von den ÄrztInnen zur Finanzierung der Bestattungskosten und als Unterstützung der Hinterbliebenen vorgesehen war - führt zu verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nachstehende

Anfrage:

1. Ist es verfassungsrechtlich zulässig, dass Leistungen der Wohlfahrtsfonds - ohne entsprechende Übergangsfristen - derart massiv verändert / verschlechtert werden?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie setzen?
2. Wie beurteilen Sie die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds?
 - a) Zwingt das Ärztegesetz zur Änderung der Satzung ohne Übergangsregelung?
 - b) Wäre es möglich, auch nach dem Entfall einer Leistung neue Leistungen so zu bemessen, dass der Übergang zu einem neuen Leistungsrecht dem Alter und der geleisteten Einzahlung entsprechend abgestuft wird?
3. Halten Sie die Regelungen des Ärztegesetzes für verfassungsrechtlich unbedenklich?
 - a) Wenn ja, halten Sie die Regelung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Wiener

Ärztammer, im Zusammenhang mit dem Entfall der Todesfallbeihilfe, für verfassungs- und rechtskonform?

- b) Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie setzen?